

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage im Bebauungsplan Nr. 72 a der Stadt Datteln

(Amtsblatt Nr. 13 vom 16.07.2009)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Die Stadt Datteln erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung einer Anlage zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlage) Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nur für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen nach § 127 Absatz 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Datteln vom 29.12.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.1990 (Erschließungsbeitragssatzung) bleibt davon unberührt.

§ 2

Lage der Anlage

Die Immissionsschutzanlage liegt innerhalb der Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen am südlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 72 a, welcher südlich an die Friedrich-Ebert-Straße und westlich an den Oelmühlenweg grenzt, auf den Flurstücken Gemarkung Datteln, Flur 57, Nummer 128 und 163.

(Anmerkung: Die o.g. Flurstücke wurden seit dem 04.04.2007 zu einem Flurstück mit der Nr. 170 zusammengefasst.)

§ 3

Art und Umfang der Anlage

Die Immissionsschutzanlage wird in Form einer Lärmschutzwand errichtet. Der zu errichtende Umfang wird durch das Bauprogramm festgelegt

§ 4

Herstellungsmerkmale der Anlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Datteln stehen und das Bauprogramm einschließlich der im Bebauungsplan Nr. 72 a der Stadt Datteln vorgeschriebenen Baumpflanzungen innerhalb der in § 2 genannten Flächen erfüllt ist.

§ 5

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, Gemeindeanteil

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Beitragsfähig ist der Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der in § 2 genannten Immissionsschutzanlage einschließlich der im Bebauungsplan Nr. 72 a der Stadt Datteln vorgeschriebenen Baumpflanzungen innerhalb der in § 2 genannten Flächen.
- (2) Die Stadt trägt einen Anteil von 10 % des beitragsfähigen Aufwands.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5 Absatz 2) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) unter Anrechnung entsprechender Schallschutz- und Geschossigkeitsfaktoren (§ 8) verteilt.

§ 7

Abrechnungsgebiet

- (1) Die Grundstücksflächen der von der Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.
- (2) Der Kreis der erschlossenen Grundstücke wird, bezogen auf die endgültige Herstellung der Immissionsschutzanlage, durch ein Schallgutachten unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Herstellung (§ 4) tatsächlich vorhandenen Bebauung festgestellt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Katasterfläche;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die

wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 8

Schallschutz- und Geschossigkeitsfaktoren

- (1) Aus den Ermittlungen nach § 7 Absatz 2 ergeben sich für die Grundstücke entsprechende Schallschutzwerte. Entsprechend der Schallschutzwerte werden die Grundstücksflächen nach § 7 Absatz 3 mit folgenden Schallschutzfaktoren vervielfältigt:
- a) bei einer Schallpegelminderung von 3,0 bis < 6,0 dB (A): 1,00
 - b) bei einer Schallpegelminderung von 6,0 bis < 9,0 dB (A): 1,25
 - c) bei einer Schallpegelminderung ab 9,0 dB (A): 1,50

Erfahren Grundstücke unterschiedliche Schallpegelminderungswerte, so bemisst sich der Schallschutzfaktor für das gesamte Grundstück nach der höchsten Schallpegelminderung.

- (2) Erfahren mehrere Geschosse eines Grundstücks eine Schallpegelminderung, wird der anrechenbare Grundstückswert aus Absatz 1 entsprechend der Anzahl der Vollgeschosse, die eine Schallpegelminderung erfahren, mit einem Geschossigkeitsfaktor gemäß Absatz 3 vervielfältigt.
- (3) Entsprechend den Geschossigkeiten wird für ein zu berücksichtigendes Vollgeschoss der Faktor 1,0 angesetzt. Für jedes weitere zu berücksichtigende Vollgeschoss wird dieser Wert um 0,2 erhöht.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages Vorausleistungen erheben, wenn mit der Herstellung der Immissionsschutzanlage begonnen worden ist oder wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.